

Die Klagebefugnis bei Konkurrentenklagen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Diese Regelung der Klagebefugnis dient insbesondere der Abwehr von Popularklagen. Es soll damit der Gang eines Unbeteiligten zu Gericht, der von der hoheitlichen Maßnahme nicht betroffen ist, verhindert werden. An dieser bereits in der Zulässigkeit der Klage zu prüfenden Klagebefugnis stellt sich das größte Problem, wenn ein Mitbewerber die Begünstigung eines Konkurrenten anfechten will. Jede gewerbliche Erlaubnis und finanzielle Begünstigung durch die öffentliche Hand beeinflusst die Markt- und Wettbewerbslage. Die Zulassung des Einen zu öffentlichen Einrichtungen vermindert die Chancen des Anderen, die vorhandenen Kapazitäten zu nutzen. Der Kläger muss jedoch eine mögliche Rechtsverletzung geltend machen. Davon zu unterscheiden sind wirtschaftliche Interessen, Chancen sowie Standortvorteile des Klägers. Diese können im Wege der negativen Konkurrentenklage nicht gesichert werden. Es besteht auch nach dem Grundgesetz kein Rechtsschutz gegen Wettbewerb und Konkurrenz. Erst dann, wenn die Behörde die Wettbewerbssituation gezielt zu Gunsten eines Konkurrenten beeinträchtigt und die Existenz des Klägers in Gefahr ist, kann der Verwaltungsrechtsweg beschriftet werden.